

Dieser Endnutzerlizenzvertrag („EULA“) und die entsprechenden Ergänzenden Bedingungen (zusammen „Vereinbarung“) werden zwischen der im Einzelvertrag genannten Siemens-Einheit („SISW“) und dem Kunden, der dieser Vereinbarung zugestimmt hat, („Kunde“) geschlossen. Die Zustimmung zu dieser Vereinbarung kann durch manuelle Unterschrift, durch elektronische Unterschrift oder über ein von SISW angegebenes elektronisches System erfolgen. In diesem elektronischen System wird der Kunde dazu aufgefordert, diesen Bedingungen durch Klicken auf eine Schaltfläche zuzustimmen. Durch Klicken auf die Schaltfläche oder Verwendung der Produkte oder Services bestätigt der Kunde, dass er diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Falls der Kunde dieser Vereinbarung nicht zustimmt, muss er das/die Produkt(e) an SISW oder den entsprechenden autorisierten Lösungspartner vor der Installation oder Verwendung zurückgeben, um eine Erstattung des Kaufpreises zu erhalten.

1. DEFINITIONEN

„API“ bezeichnet eine Anwendungsprogrammierschnittstelle.

„Dokumentation“ bezeichnet die Benutzerdokumentation, die von SISW in gedruckter Form, online, in eine Hilfefunktion integriert oder in Lizenzdateien, Read-Me-Dateien, Header-Dateien o.ä. für die Software, Hardware oder Services bereitgestellt wird. Die Dokumentation umfasst Lizenzspezifikationen, technische Spezifikationen, API-Informationen und Anweisungen für die Produktnutzung.

„Hardware“ bezeichnet Hardware-Ausrüstung, Geräte, Zubehör und Teile, die von SISW bereitgestellt werden, einschließlich der darin enthaltenen Firmware.

„Pflegeservices“ bezeichnet die Produktpflege-, Erweiterungs- und technischen Support-Services, die von SISW bereitgestellt werden.

„Einzelvertrag“ bezeichnet ein Bestellformular (Order Form), eine Leistungsbeschreibung (SOW), ein Licensed Software Designation Agreement (LSDA) [Anm.d.Ü. Softwareüberlassungsvertrag], oder ähnliches Auftragsdokument, das (i) die Bedingungen dieser Vereinbarung und die vom Kunden bestellten Produkte und Services sowie alle damit verbundenen Gebühren enthält und (ii) das von beiden Vertragsparteien durch manuelle Unterschrift, durch elektronische Unterschrift oder über ein von SISW angegebenes elektronisches System vereinbart wurde. In diesem elektronischen System wird der Kunde dazu aufgefordert, durch Klicken auf eine Schaltfläche zuzustimmen.

„Produkte“ bezeichnet Software, Hardware und Dokumentation.

„Professional Services“ bezeichnet Schulung, Beratung, Engineering oder andere Professional Services, die von SISW oder im Auftrag von SISW im Rahmen dieser Vereinbarung typischerweise gemäß einer Leistungsbeschreibung (SOW) erbracht werden.

„Services“ bezeichnet Pflegeservices und Professional Services.

„Software“ bezeichnet Software, die von SISW an den Kunden lizenziert und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt oder anderweitig an den Kunden zur Installation geliefert wird, einschließlich Updates, Änderungen, Konstruktionsdaten und aller Kopien davon. Die Software umfasst zugehörige APIs sowie Skripte, Toolkits, Bibliotheken, Referenz- und Beispielcode und ähnliche Materialien.

„SISW IP“ bezeichnet alle Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Rechte an geistigem Eigentum an oder im Zusammenhang mit Produkten oder Services.

„Ergänzende Bedingungen“ bezeichnet die separaten Bedingungen, die für Produkte oder Services gemäß der beigelegten Anlage, gemäß den Angaben in einer Bestellung oder gemäß anderweitiger Vereinbarung durch die Vertragsparteien gelten.

2. BESTELLUNGEN

- 2.1 **Bestellung von Produkten oder Services.** Die Parteien können unter dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestellungen von Produkten und Services abwickeln. Jede Bestellung ist für die Vertragsparteien bindend und unterliegt den Bedingungen dieses Endnutzerlizenzvertrags (EULA) und den entsprechenden Ergänzenden Bedingungen.
- 2.2 **Bereitstellung von Software.** Eine Bereitstellung der Software erfolgt, wenn SISW dem Kunden Software über den elektronischen Download von einer von SISW angegebenen Website bereitstellt. Die physische Lieferung der Medien erfolgt nach Wahl von SISW entweder als Entgegenkommen gegenüber dem Kunden oder da bestimmte Elemente der Software nicht für den elektronischen Download verfügbar sind. Die Software wird ab Werk (EXW, Incoterms 2020) bereitgestellt. Dies gilt für Lieferungen, die vollständig in den USA, China oder Indien abgewickelt werden. Sonstige Software wird „Geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP, Incoterms 2020) bereitgestellt.
- 2.3 **Zahlung.** Der Kunde verpflichtet sich, die in der entsprechenden Bestellung angegebenen Gebühren innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern von den Vertragsparteien nicht abweichend vereinbart. Sofern in der entsprechenden Bestellung nicht anders vereinbart, werden Gebühren für Produkte und Pflegeservices im Voraus und Professional Services monatlich in Höhe der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Gebühren für Produkte oder Services, die von einem autorisierten Siemens-Partner erworben wurden, werden nur an diesen Partner gezahlt.
- 2.4 **Steuer.** Alle Beträge, die Siemens in Rechnung stellt, verstehen sich exklusive Steuern, Zölle und sonstiger Abgaben („Steuer“). Der Kunde zahlt oder erstattet Siemens alle anfallenden Steuern, die von einer staatlichen Behörde für die Nutzung oder den Empfang der Angebote erhoben werden. Falls der Kunde von Umsatz-, Verkaufssteuern oder ähnlichen Steuern befreit ist, muss er rechtzeitig eine gültige Freistellungsbescheinigung, eine Bewilligung für die Direktzahlung oder ein anderes entsprechendes behördlich genehmigtes Dokument vorlegen. Ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, Steuern abzuziehen oder einzubehalten, erhöht der Kunde den Betrag, den er an Siemens

zahlt, so dass Siemens weiterhin den ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag erhält. Der Kunde wird unverzüglich alle Steuerbelege vorlegen, die bestätigen, dass er Steuern gezahlt oder einbehalten hat.

3. **BEDINGUNGEN FÜR SOFTWARELIZENZEN UND PRODUKTPFLEGESERVICES**

3.1 **Lizenzerteilung und -bedingungen**

- (a) **Lizenzerteilung.** SISW erteilt dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz zur Installation und Nutzung von Software und zugehöriger Dokumentation für die internen Geschäftszwecke des Kunden während des in der Bestellung angegebenen Zeitraums und sofern die entsprechenden Ergänzenden Bedingungen eingehalten werden. Die Software wird nur in Form von Objektcode zur Verfügung gestellt, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders angegeben. Die Software ist das Geschäftsgeheimnis von SISW oder den Lizenzgebern. Der Kunde darf Software nur kopieren, wenn dies zur Unterstützung der berechtigten Nutzung erforderlich ist. Jede Kopie muss alle Hinweise und Legenden enthalten, die in der Software integriert und auf ihrem Datenträger bzw. der Verpackung, wie von SISW erhalten, angebracht sind. SISW oder die Lizenzgeber behalten das Eigentumsrecht und das Eigentum an der Software und SISW-IP. SISW behält sich alle in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährten Rechte an den Produkten und der SISW-IP vor.
- (b) **Einhaltung von Lizenzvorschriften.** SISW behält sich das Recht vor, einen Berichterstattungsmechanismus in Software zu integrieren, um die unbefugte Nutzung von Lizenzen zu erkennen. Der Mechanismus überträgt keine technischen oder geschäftlichen Daten, die der Kunde mit der Software verarbeitet.
- (c) **Software Dritter und Open-Source-Software.** Die Produkte können Technologie Dritter, einschließlich Open-Source-Software, („**Technologie Dritter**“) enthalten. Technologie Dritter kann von Dritten unter gesonderten Bedingungen („**Bedingungen Dritter**“) lizenziert werden. Bedingungen Dritter werden in der Dokumentation näher beschrieben und unterliegen ausschließlich der Kontrolle in Bezug auf Drittanbieter-Technologien. Falls die Bedingungen Dritter erfordern, dass SISW Drittanbieter-Technologien in Form von Quellcode bereitstellt, wird SISW diese auf schriftliche Anforderung und gegen Zahlung der anfallenden Versandkosten bereitstellen.

3.2 **Bedingungen für Pflegeservices.** Für Pflegeservices gelten die Bedingungen unter www.siemens.com/sw-terms/mes, die hier durch Verweis aufgenommen werden.

3.3 **Verantwortlichkeiten des Kunden**

- (a) **Übertragung und Wiederverkauf von Software.** Der Kunde wird das Übertragen, Ausleihen, Leasen, Veröffentlichen oder Nutzen von Software für Dritte oder zugunsten von Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SISW vornehmen oder genehmigen, es sei denn, in dieser Vereinbarung ist etwas anderes vorgesehen oder dies muss durch geltendes Recht gestattet sein.
- (b) **Reverse Engineering, Änderung, Nutzung von APIs.** Der Kunde wird den Quellcode der Software weder rückentwickeln (reverse engineer), dekompileieren noch anderweitig zu erkennen versuchen. Der Kunde wird die in Form von Quellcode bereitgestellte Software nur verwenden, um die Software für ihre berechnigte Nutzung zu ändern oder zu verbessern. Ferner wird der Kunde die Software nicht anderweitig ändern, anpassen oder zusammenführen. Der Kunde wird die Software keiner Open-Source-Softwarelizenz unterordnen, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung steht oder auf diese Software auch sonst nicht zutrifft. Der Kunde wird die Software nicht zum Zwecke der Entwicklung oder Verbesserung von Produkten verwenden, die mit der Software in Konkurrenz stehen. Der Kunde wird nur APIs verwenden, die in der Dokumentation als veröffentlicht gekennzeichnet sind und nur in der darin beschriebenen Weise, um die berechnigte Nutzung der Software zu unterstützen. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Einschränkungen gelten nicht, sofern sie im Widerspruch zu geltendem Recht stehen.
- (c) **Hosting von Software durch Dritte; Freistellung.** Der Kunde darf einen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SISW mit dem Hosting der Software („**Provider**“) beauftragen. SISW kann eine gesonderte schriftliche Vereinbarung als Bedingung für eine solche Zustimmung verlangen. Software, die von einem Provider gehostet wird, muss zu jeder Zeit unter der alleinigen Kontrolle des Kunden bleiben, es sei denn, die Verwaltung und der Betrieb der Software durch den Provider wird ausdrücklich von SISW genehmigt. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Provider die Software in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Kunden, wie in diesem Vertrag angegeben, verwaltet und betreibt. Falls der Kunde oder SISW Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten unbefugten Nutzung oder Offenlegung der Software erlangt oder falls SISW nach gründlicher Abwägung feststellt, dass die Konformität mit der anwendbaren Lizenzvereinbarung nicht gewährleistet ist, unterbindet der Kunde sofort den Zugriff des Providers auf die Software. Eine Vertragsverletzung durch einen Provider stellt eine Vertragsverletzung durch den Kunden dar. Der Kunde wird SISW und die verbundenen Unternehmen in Bezug auf alle Ansprüche, Schäden, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) freistellen, verteidigen und schadlos halten, die in Verbindung mit der Nutzung des vom Provider EULA Version 8.0 (15. Juli 2020) Seite 3/6 bereitgestellten Service durch den Kunden entstehen. Der Kunde wird SISW benachrichtigen, falls der Provider oder sein relevanter Geschäftszweig unter die Kontrolle eines Dritten fällt. In diesem Fall kann SISW seine vorherige Zustimmung widerrufen.
- (d) **Sicherheit.** Der Kunde ist für die Sicherheit der Systeme und Daten des Kunden, einschließlich der Produkte auf seinen Systemen, verantwortlich. Der Kunde wird mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand Malware, Viren, Spyware und Trojaner ausschließen.
- (e) **Ansprüche Dritter.** Der Kunde bestätigt, dass SISW weder Prozesse des Kunden noch Erstellung, Prüfung, Vertrieb oder Nutzung der Produkte des Kunden kontrolliert. SISW übernimmt keine Haftung für Ansprüche oder Forderungen Dritter gegenüber dem Kunden, bis auf die Verpflichtungen von SISW, den Kunden von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung freizustellen, wie hierin ausdrücklich festgelegt.

- (f) Verantwortlichkeit für Benutzer. Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen durch Nutzer der Produkte oder Services. Falls ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen auf Produkte oder Services zugreift oder diese nutzt, kann Siemens seine Rechte direkt gegenüber diesem verbundenen Unternehmen geltend machen.
- (g) Host-ID. Der Kunde wird SISW ausreichende Informationen, einschließlich Host-ID für jede Workstation oder jeden Server, auf der bzw. dem der Lizenzverwaltungsteil der Software installiert wird, zur Verfügung stellen, damit SISW eine Lizenzdatei generieren kann, die den Zugriff auf die Software ermöglicht, gemäß dem Umfang der im Rahmen jeder Bestellung erteilten Lizenzen.
- (h) Informationsverpflichtungen; Prüfung. Der Kunde wird Informationen oder andere Materialien zur Verfügung stellen, die von Siemens in zumutbarem Ausmaß angefordert werden, um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu überprüfen. Prüfungen der Nutzung der installierten Software durch den Kunden kann der Kunde mithilfe der von Siemens zur Verfügung gestellten Inventarisierungstools selbstständig durchführen. Wenn der Kunde nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Tools im Self-Service zu verwenden, können Siemens oder seine autorisierten Vertreter auf die Einrichtungen des Kunden zugreifen, um die Prüfung durchzuführen.

4. GEWÄHRLEISTUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

- 4.1 Defekte. SISW gewährleistet, dass die Software für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Software dem Kunden erstmals im Rahmen einer Bestellung bereitgestellt wird, die wesentlichen Features und Funktionen gemäß der Beschreibung in der Dokumentation bereitstellt. Die vorgenannte Garantie schließt Folgendes aus: (i) kostenlos zur Verfügung gestellte Software, (ii) über ein Remix bereitgestellte Software, (iii) Software, die als ausgemustert oder nicht allgemein unterstützt eingestuft wurde und (iv) Lieferungen, die den Bedingungen der Pflegeservices unterliegen. Die vollständige Haftung von SISW und das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei einer Verletzung dieser Garantie besteht nach Ermessen von SISW darin, die defekte Software zu reparieren oder zu ersetzen oder die bereits gezahlten Lizenzgebühren für die vom Kunden zurückgegebene defekte Software zu erstatten.
- 4.2 Haftungsausschluss. SISW ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, MIT AUSNAHME DER IN DIESER VEREINBARUNG AUSDRÜCKLICH BEGRENZTEN GEWÄHRLEISTUNGEN. DARSTELLUNGEN ZU PRODUKTEN, FUNKTIONALITÄT ODER SERVICES IN KOMMUNIKATION MIT DEM KUNDEN STELLEN TECHNISCHE INFORMATIONEN, KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE DAR. SISW SCHLIESST ALLE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT UND VERWENDUNGSFÄHIGKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. SISW GEWÄHRLEISTET KEINE UNTERBRECHUNGS- ODER FEHLERFREIE AUSFÜHRUNG DER PRODUKTE ODER SERVICES.

5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND FREISTELLUNG

- 5.1 Haftungsbeschränkung. DIE VOLLSTÄNDIGE, GEMEINSAME HAFTUNG VON SISW, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON SISW, LIZENZGEBERN VON SISW UND DEREN VERTRETER FÜR SÄMTLICHE ANSPRÜCHE UND SCHÄDEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG STEHEN, IST INSGESAMT UND UNABHÄNGIG VON DER KLAGEART AUF DEN AN SISW FÜR DIE SOFTWARELIZENZ, DIE HARDWARE ODER DEN SERVICE, DIE BZW. DER DEN SCHADEN VERURSACHT HAT ODER GEGENSTAND DES ANSPRUCHS IST, BESCHRÄNKT. DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR DIE FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG VON SISW GEMÄSS ABSCHNITT 5.2. IN KEINEM FALL SIND SISW, VERBUNDENE UNTERNEHMEN VON SISW, LIZENZGEBER VON SISW ODER DEREN VERTRETER FÜR INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, FOLGESCHÄDEN ODER STRAFSCHADENSERSATZ, PRODUKTIONSAUSFALL, BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, ODER DATEN- ODER GEWINNVERLUST VERANTWORTLICH, AUCH DANN NICHT, WENN SOLCHE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN. IN KEINER WEISE HAFTEN SISW, VERBUNDENE UNTERNEHMEN VON SISW, LIZENZGEBER VON SISW UND DEREN VERTRETER FÜR PRODUKTE UND SERVICES, DIE KOSTENLOS BEREITGESTELLT WERDEN. KUNDEN KOMMEN ÜBEREIN, KEINEN ANSPRUCH UNTER DIESER VEREINBARUNG MEHR ALS ZWEI JAHRE NACH EINTRETEN DES EREIGNISSES, DAS URSACHE FÜR DEN ANSPRUCH IST ODER VOM KUNDEN HÄTTE ERKANNT WERDEN SOLLTEN, GELTEND ZU MACHEN.

5.2 Freistellung bei der Verletzung geistigen Eigentums

- (a) Freistellung von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung. SISW wird den Kunden auf eigene Kosten von Klagen freistellen und dagegen verteidigen, sofern diese auf dem Anspruch basieren, dass Produkte Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Patente oder Marken verletzen, die von den USA, Japan oder einem Mitglied der Europäischen Patentorganisation ausgegeben oder registriert wurden, und verpflichtet sich zur Zahlung aller Schadensersatzbeträge, die von einem zuständigen Gericht oder im Rahmen eines Vergleichs auferlegt werden, sofern der Kunde SISW (i) unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, (ii) alle angeforderten Informationen und angemessene Unterstützung in Bezug auf den Anspruch bereitstellt und (iii) alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen in Bezug auf den Anspruch überlässt. SISW wird für den Kunden ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, weder Haftung noch Verpflichtungen übernehmen.
- (b) Gerichtliche Verfügung. Wird gegen die Verwendung eines Produkts durch den Kunden eine dauerhafte gerichtliche Verfügung erwirkt, wird SISW für den Kunden das Recht zur weiteren Verwendung des Produkts beschaffen oder das Produkt ersetzen oder ändern, damit keine Rechtsverletzung mehr vorliegt. Sollten diese Abhilfemaßnahmen nicht verfügbar sein, wird SISW die für das beanstandete Produkt für die verbleibende Lizenzlaufzeit bereits bezahlten Gebühren oder über 60 Monate ab der ursprünglichen Bereitstellung einer Hardware oder zeitlich unbegrenzten Lizenz getilgten Gebühren erstatten und die Rückgabe des Produkts annehmen. SISW kann die in diesem Abschnitt genannten Abhilfemaßnahmen nach eigenem Ermessen bereitstellen, um die Rechtsverletzung zu begrenzen, bevor eine gerichtliche Verfügung erwirkt wird.
- (c) Ausschlüsse. Ungeachtet aller anders lautenden Bestimmungen in diesem Vertrag, übernimmt SISW keine Haftung oder Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, sofern der Anspruch auf die nachstehenden Verletzungen rückführbar ist: (i) Verwendung einer früheren Produktversion, wenn eine aktuelle Version keine Rechte verletzt, (ii) Nichtanwendung einer Korrektur, eines Patches oder einer neuen Version des von SISW angebotenen Produkts, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllt, (iii) Verwendung

des Produkts in Kombination mit Software, Ausrüstung, Daten oder Produkten, die nicht von SISW bereitgestellt wurden, (iv) Verwendung eines kostenlos zur Verfügung gestellten Produkts (v) Verwendung eines Produkts, das zum Zeitpunkt der Bestellung als abgekündigt oder nicht allgemein unterstützt eingestuft wurde, (vi) Elemente aus Professional Services, (vii) alle Produktanpassungen, -änderungen oder -konfigurationen, die nicht von SISW durchgeführt wurden, oder (viii) Anweisungen, Unterstützung oder Spezifikationen, die vom Kunden bereitgestellt wurden.

- (d) **Einziges und ausschließliches Rechtsmittel.** Abschnitt 5.2 legt die einzige und ausschließliche Haftung von SISW gegenüber dem Kunden bei der Verletzung der gewerblichen Schutzrechte Dritter fest.

6. KÜNDIGUNG

6.1 **Vertragskündigung.** Lizenzen mit begrenzter Laufzeit enden nach Ablauf der Laufzeit. SISW kann diese Vereinbarung, gewährte Produktlizenzen oder die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Services nach Mitteilung an den Kunden sofort kündigen, (i) aus gutem Grund, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unbefugte Installation oder Verwendung von SISW-Software durch den Kunden, Konkursanmeldung oder Konkurs des Kunden, Einstellung der Geschäftstätigkeit des Kunden oder Verstoß gegen die Abschnitte 2.3, 3, 7, oder 8 dieses EULA, (ii) um dem Gesetz oder Ersuchen von Regierungsbehörden nachzukommen, oder (iii) aufgrund jedes anderen Verstoßes, der nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung nicht behoben wurde.

6.2 **Wirkung der Kündigung.** Nach Kündigung dieser Vereinbarung enden die hier erteilten Lizenzen und erbrachten Services automatisch. Bei Kündigung einer Lizenz wird der Kunde unverzüglich sämtliche Kopien der Software, Dokumentationen und anderen vertraulichen Informationen von SISW entfernen oder löschen und SISW die Entfernung und Löschung schriftlich bestätigen. Als Folge der Kündigung unter Abschnitt 6 werden keine Rückerstattungen oder Gutschriften erteilt. Die Kündigung dieser Vereinbarung, eines im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Service oder einer Lizenz entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die in einer Bestellung angeführten Gesamtgebühren zu zahlen, die sofort nach Kündigung der Vereinbarung fällig und zahlbar werden. Abschnitte 2.3, 2.4, 4.2, 5.1, 6.2, 7, 8, 9.4 und 9.8 dieser Vereinbarung bleiben nach Kündigung der Vereinbarung weiterhin gültig.

7. EINHALTUNG VON EXPORTKONTROLLEN UND SANKTIONEN

7.1 **Allgemein.** Die Verpflichtungen von Siemens im Rahmen dieser Vereinbarung setzen voraus, dass der Kunde alle geltenden Export- und (Wiederausfuhr)kontrollen, Embargos sowie Wirtschafts- und Handelssanktionsgesetze und -vorschriften einhält, darunter auf jeden Fall diejenigen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union („Exportgesetze“).

7.2 **Überprüfung von Produkten und Services.** Vor jedem Geschäft des Kunden mit von SISW gelieferten Produkten (einschließlich Hardware, Dokumentation und Technologie) oder von SISW erbrachten Dienstleistungen (einschließlich Professional Services, Wartung und technischer Unterstützung) an einen Dritten hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen zu prüfen und zu bestätigen, dass (i) die Nutzung, Weitergabe oder der Vertrieb dieser Produkte und Dienstleistungen, die Vermittlung von Verträgen oder die Bereitstellung sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen durch den Kunden nicht gegen Exportbestimmungen verstößt, auch unter Berücksichtigung etwaiger Verbote, diese zu umgehen (z. B. durch unzulässige Umlenkung); (ii) die Produkte und Dienstleistungen nicht für nicht-zivile Zwecke verwendet werden (z. B. Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen, jegliche andere Verwendung im Bereich Verteidigung und Militär), und (iii) der Kunde alle direkten und indirekten Parteien, die am Erhalt, der Verwendung, der Weitergabe oder dem Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen beteiligt sind, anhand aller anwendbaren Listen der Ausfuhrbestimmungen über den Handel mit dort aufgeführten Organisationen, Personen und Organisationen überprüft hat.

7.3 **Nicht zulässige Nutzung von Software.** Sofern nicht durch die Exportgesetze oder entsprechende behördliche Lizenzen oder Genehmigungen gestattet, darf der Kunde nicht (i) die Software von einem Ort herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder nutzen, der durch umfassende Sanktionen verboten ist oder diesen unterliegt oder gemäß den Exportgesetzen einer Lizenzpflicht unterliegt; (ii) die Software einer juristischen Person, Person oder Organisation zugänglich machen, übertragen, exportieren, reexportieren (einschließlich jeglicher „fiktiver Exporte“) oder anderweitig zur Verfügung stellen, die auf einer Liste mit eingeschränkten Parteien in den Exportgesetzen aufgeführt ist oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer gelisteten Partei befindet; (iii) die Software für einen nach den Exportgesetzen verbotenen Zweck verwenden (z. B. Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen), (iv) eine der vorgenannten Aktivitäten eines Nutzers unterstützen. Der Kunde stellt allen Nutzern alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Exportgesetze zu gewährleisten.

7.4 **Halbleiterentwicklung.** Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SISW die Produkte oder Services nicht für die Entwicklung oder Produktion von integrierten Schaltkreisen in einer Halbleiterproduktionsstätte in China verwenden, die die Kriterien der U.S. Export Administration Regulations, 15 C.F.R. 744.23, erfüllt.

7.5 **Kein (Re-)Export nach Russland oder Weißrussland.** Der Kunde darf die von Siemens im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bereitgestellte Software weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Weißrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Weißrussland exportieren oder reexportieren. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck dieses Abschnitts nicht durch Dritte, einschließlich autorisierter Solution Partner, vereitelt wird. Der Kunde ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten zu erkennen, die den Zweck dieses Absatzes vereiteln würden.

7.6 **Informationen.** Der Kunde wird SISW auf Verlangen unverzüglich alle Informationen über die Nutzer, den Verwendungszweck und den Verwendungsort bzw. den endgültigen Bestimmungsort (im Falle von Hardware, Dokumentation und Technologie) der Produkte und Services zur Verfügung stellen. Der Kunde wird SISW benachrichtigen, bevor er Informationen an SISW weitergibt, die verteidigungsrelevant sind oder eine kontrollierte oder besondere Datenverarbeitung gemäß den geltenden staatlichen Vorschriften erfordern, und wird die von SISW vorgegebenen Offenlegungsinstrumente und -methoden verwenden.

- 7.7 **Freistellung.** Der Kunde wird SISW, ihre verbundenen Unternehmen, Subunternehmen und Vertreter in Bezug auf Ansprüche, Schäden, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten), die in irgendeiner Weise durch die Nichteinhaltung der in Abschnitt 7 genannten Bestimmungen durch den Kunden, einschließlich der Verletzung oder mutmaßlichen Verletzung von Exportgesetzen, entstehen, freistellen und schadlos halten, und der Kunde wird SISW für alle daraus resultierenden Verluste und Kosten entschädigen.
- 7.8 **Recht auf Leistungsverweigerung.** SISW ist nicht zur Erfüllung dieser Vereinbarung verpflichtet, wenn die Erfüllung durch nationale oder internationale Außenhandels- oder Zollvorschriften oder durch Embargos oder andere Sanktionen verhindert ist. Der Kunde akzeptiert, dass SISW nach den Exportgesetzen verpflichtet werden kann, den Zugang des Kunden und/oder der Nutzer zu den Produkten und Services zu beschränken oder auszusetzen.
8. **VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**
- 8.1 **Vertrauliche Informationen.** „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die eine Vertragspartei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen der anderen Partei unter dieser Vereinbarung offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit für eine vernünftige Person offensichtlich ist. Vertrauliche Informationen von SISW umfassen die Bedingungen dieser Vereinbarung, Produkte, Services, SISW-IP und alle Informationen, die der Kunde aus dem Benchmarking der Produkte oder Services bezieht. Die empfangende Partei wird (i) Vertrauliche Informationen nicht offenlegen, außer auf einer Need-to-know-Basis gegenüber ihren Mitarbeitern, den Mitarbeitern ihrer verbundenen Unternehmen, Beratern, Auftragnehmern und Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern, und in Verbindung mit der Nutzung von Produkten oder Services ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Lizenzbedingungen, die mindestens so restriktiv sind wie die in dieser Vereinbarung, oder wie anderweitig genehmigt durch die offenlegende Partei oder diese Vereinbarung, (ii) Vertrauliche Informationen nur so verwenden oder kopieren, wie es zur Ausübung oder Durchsetzung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich ist, und (iii) Vertrauliche Informationen vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung zu schützen, indem sie die gleichen Mittel anwendet, die sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen ähnlicher Art einsetzt, in jedem Fall aber nicht weniger als angemessene Mittel. Die Empfängerpartei (i) stellt sicher, dass alle Empfänger vertraulicher Informationen an Vertraulichkeitsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen gebunden sind, die mindestens so restriktiv sind, wie die in dieser Vereinbarung beschriebenen und (ii) haftet für die Einhaltung dieses Abschnitts durch jeden ihrer Empfänger. SISW und seine verbundenen Unternehmen können den Kunden auf ihren Websites sowie in Kundenlisten und anderen Marketingmaterialien als Kunden namentlich nennen.
- 8.2 **Ausschlüsse.** Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein verfügbar sind oder werden, nicht als Folge der Offenlegung der empfangenden Partei durch Vertragsverletzung; (ii) der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei verfügbar werden, sofern die empfangende Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche, vertragliche oder treuhänderische Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist; (iii) sich bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung befanden; (iv) von der empfangenden Partei ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei oder Verweis darauf unabhängig entwickelt wurden; oder (v) von einer Behörde oder gemäß geltendem Recht offengelegt werden müssen, solange die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über die erforderliche Offenlegung benachrichtigt, sofern eine solche Benachrichtigung gesetzlich zulässig ist, und mit der offenlegenden Partei zusammenarbeitet, um den Umfang der Offenlegung zu beschränken.
- 8.3 **Datenschutz.** Wenn SISW im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten mit Produkten oder Services verarbeitet, werden alle Bedingungen unter www.siemens.com/dpt/sw hier durch Verweis aufgenommen und gelten für die Nutzung dieses Produkts und dieser Services. Der Kunde wird SISW, seine verbundenen Unternehmen und deren Vertreter von Ansprüchen, Schäden, Geldbußen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten), die in irgendeiner Weise durch die Nichteinhaltung von anwendbaren Datenschutzgesetzen entstehen, freistellen und schadlos halten.
9. **ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN**
- 9.1 **Verbundene Unternehmen von SISW.** Unternehmen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle der Muttergesellschaft von SISW befinden, können die Rechte von SISW ausüben und die Verpflichtungen von SISW unter dieser Vereinbarung erfüllen. SISW bleibt für seine Verpflichtungen hierunter verantwortlich.
- 9.2 **Abtretung.** Diese Vereinbarung gilt auch für die Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger der Vertragsparteien und ist für diese bindend. Diese Vereinbarung und die darunter erteilten Lizenzen dürfen jedoch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW nicht vom Kunden abgetreten, im Rahmen einer Unterlizenz vergeben oder anderweitig übertragen werden (kraft Gesetzes oder anderweitig).
- 9.3 **Lizenzrechte, die für die US-Regierung gelten.** Sämtliche Software und alle Services gelten als kommerzielle Produkte und Dienstleistungen, die ausschließlich auf Privatkosten entwickelt wurden. Falls Software direkt oder indirekt zur Verwendung durch die US-Regierung erworben wird, vereinbaren die Vertragsparteien, dass diese Angebote als kommerzielle Produkte, kommerzielle Services oder kommerzielle Computer-Software oder Dokumentation für Computersoftware im Sinne von 48 C.F.R. § 2.101 betrachtet werden. Software darf nur unter den Bedingungen dieser Vereinbarung verwendet werden, wie von 48 C.F.R. § 12.212 und 48 C.F.R. § 227.7202 vorgeschrieben. Die US-Regierung verfügt nur über die Rechte, die in dieser Vereinbarung vereinbart werden. Diese Vertragsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen in Auftragsdokumenten der Regierung, mit Ausnahme von Bestimmungen, die zwingendem Recht widersprechen. SISW muss keine Sicherheitsprüfung durchlaufen oder anderweitig am Zugriff auf von der US-Regierung klassifizierte Informationen beteiligt werden.
- 9.4 **Feedback.** Falls der Kunde Ideen oder Feedback zu Produkten oder Services liefert, einschließlich Änderungs- oder Verbesserungsvorschlägen, Supportanfragen (einschließlich aller damit zusammenhängenden Informationen) und Fehlerkorrekturen (zusammen „Feedback“), kann das Feedback von SISW bedingungslos und uneingeschränkt verwendet werden.

- 9.5 **Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) aufgrund von Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen. Die säumige Partei wird die andere Seite unverzüglich über ein solches Ereignis informieren.
- 9.6 **Mitteilungen.** Mitteilungen in Bezug auf diese Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und an die in der entsprechenden Bestellung angegebene Adresse der jeweiligen Vertragspartei gesendet werden. Eine Vertragspartei kann ihre Adresse für den Empfang von Mitteilungen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ändern.
- 9.7 **Sprache.** Wenn SISW eine Übersetzung der englischen Fassung dieser Vereinbarung bereitstellt, ist im Falle eines Konflikts die englische Fassung maßgeblich.
- 9.8 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung unterliegt dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten materiellen Recht, unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt nicht zur Anwendung. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden gemäß der nachstehenden Tabelle beigelegt.

Das im Einzelvertrag genannte SISW-Unternehmen befindet sich in:	anwendbares Recht:	Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben,
einem Land in Nord- oder Südamerika mit Ausnahme Brasiliens.	Recht des Bundesstaats Delaware, USA.	fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesgerichte von Delaware, USA. Jede Partei unterstellt sich hiermit im Falle eines derartigen Streitfalles unwiderruflich der persönlichen Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts des US-Bundesstaats Delaware.
Brasilien.	brasilianisches Recht.	fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Gerichts von Sao Caetano do Sul-SP.
ein Land in Asien oder Australien/Ozeanien, mit Ausnahme von Japan, Israel und der Türkei.	die Gesetze von Singapur.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („ICC-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Singapur.
Japan.	japanisches Recht.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („IHK-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Tokio, Japan.
ein Land, das unter keine der oben genannten Zuständigkeiten fällt.	Schweizer Recht.	werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer („IHK-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz.

Für den Fall, dass eine Streitigkeit Gegenstand einer Schlichtung ist, wie in der obigen Tabelle beschrieben, werden die Schlichter in Übereinstimmung mit den Regeln der IHK ernannt, die verwendete Sprache ist Englisch, und Verfügungen für die Erstellung von Dokumenten werden auf die Dokumente beschränkt, die die jeweilige Partei insbesondere bei der Einreichung benötigt. Die Inhalte dieses Abschnitts schränken in keiner Weise das Recht der Parteien ein, bei einem zuständigen Gericht eine Klage einzureichen, um den Status quo beizubehalten oder einstweilige Verfügungen durchzusetzen. Ungeachtet dessen vereinbaren die Parteien, dass SISW, soweit nach geltendem Recht zulässig und soweit dies nicht zur Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit dieses Abschnitts führt, nach eigenem Ermessen eine Klage einreichen kann, (i) um die gewerblichen Schutzrechte des Unternehmens in der Gerichtsbarkeit, in der die Produkte verwendet werden, durchzusetzen oder beizubehalten (ii) um fällige Beträge für alle Produkten oder Services einzufordern.

- 9.9 **Kein Verzicht; Gültigkeit und Durchsetzbarkeit.** Das Versäumnis, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf diese Bestimmung. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, ist die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen davon nicht betroffen und diese Bestimmung gilt als umformuliert, um die ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien so gut wie möglich in Übereinstimmung mit geltendem Recht widerzuspiegeln. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass elektronische Unterschriften oder die Annahme dieser Vereinbarung über ein von SISW spezifiziertes elektronisches System die gleiche Wirkung haben wie manuelle Unterschriften.
- 9.10 **Vollständige Vereinbarung und Rangfolge.** Diese Vereinbarung stellt die vollständige und abschließende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Kommunikationen im Zusammenhang mit diesem Vertragsgegenstand. Diese Vereinbarung kann nicht geändert werden, außer durch Ergänzende Bedingungen oder anderweitig (i) in schriftlicher Form durch handschriftliche Unterschriften oder elektronische Unterschriften von autorisierten Vertretern beider Parteien oder (ii) über einen Online-Mechanismus, der von SISW ausdrücklich zu diesem Zweck eingerichtet wurde. Bei Widersprüchen zwischen diesem EULA und Ergänzenden Bedingungen haben die Ergänzenden Bedingungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und einer Bestellung hat die Bestellung in Bezug auf die hierunter bestellten Produkte oder Services Vorrang. Die Bedingungen einer Bestellung oder eines ähnlichen Dokuments des Kunden sind ausgeschlossen und solche Bedingungen gelten nicht für einen Einzelvertrag für Produkte oder Services und ergänzen oder ändern diese Vereinbarung nicht, ungeachtet eines gegenteiligen Wortlauts in einem solchen Dokument.